

Textliche Festsetzung

Ergänzung für Parz. ⑨ u. ⑨a

zu 0.2 Mindestgröße der Baugrundstücke

0,22 bei Einzelhausgrundstücken 450 m²

DECKBLATT NR. 41

ZUM BEBAUUNGSPLAN
PFALSAUER WEG IV
MARKT FÜRSTENZELL
LANDKREIS PASSAU

FÜRSTENZELL, den 10. 08. 2000

PLANUNGSBÜRO ING. RAINER GRÜBER BFIA

Beratender Ingenieur für das Bauwesen

94081 Fürstenzell-Engertsham

Alte Schmiede 7, Tel. 08506/450, Fax 1299

BESCHLOSSEN GEM. § 10 BAUGB UND
ART. 91 ABS. 3 BAYBO IN DER
SITZUNG VOM 21.09.2000

MARKT FÜRSTENZELL, 05.10.2000



MARKT FÜRSTENZELL

1. Bürgermeister

BEKANNTMACHUNGSVERMERK:
DIE ÄNDERUNG WURDE ORTSÜBLICH
DURCH ANSCHLAG AN GEMEINDETADEL
AM 10.10.2000 BEKANNTGEMACHT.



MARKT FÜRSTENZELL

1. Bürgermeister

DAS DECKBLATT IST VOM LANDRATS-
AMT PASSAU MIT SCHREIBEN VOM
.....NR..... GEMÄSS § 11
ABS. 3 BAUGB ALS RECHTSAUFSICHT-
LICH UNBEDENKLICH BEZEICHNET
WORDEN.
FÜRSTENZELL, DEN

GEMÄSS § 215 ABS. 1 DES BAUGESETZBUCHES IST EINE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN DES BAUGESETZBUCHES BEIM ZUSTANDEKOMMEN EINES BEBAUUNGSPLANES UNBEACHTLICH, WENN SIE IM FALLE EINER VERLETZUNG DES IN § 214 ABS. 1 SATZ 1 UND 2 BAUGB BEZEICHNETEN VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN NICHT SCHRIFTLICH INNERHALB EINES JAHRES SEIT BEKANNTMACHUNG DES BEBAUUNGSPLANES GEGENÜBER DER GEMEINDE GELTEND GEMACHT WORDEN SIND, ODER IM FALLE VON ABWÄGUNGMÄNGELN NICHT INNERHALB VON SIEBEN JAHREN SEIT BEKANNTMACHUNG DES BEBAUUNGSPLANES GEGENÜBER DER GEMEINDE GELTEND GEMACHT WORDEN SIND. DER SACHVERHALT DER DIE VERLETZUNG ODER DIE MÄNGEL BEGRÜNDEN SOLL, IST DARZULEGEN (§ 215 Abs. 2 BAUGB). AUF DIE VORSCHRIFTEN DES § 44 ABS. 3 SATZ 1 UND 2 UND DES ABS. 4 DES BAUGESETZBUCHES ÜBER DIE FRISTGEMÄSSE GELTENDMACHUNG ETWAIGER ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHE FÜR EINGRIFFE IN EINE BISHER ZULÄSSIGE NUTZUNG DURCH DIESEN BEBAUUNGSPLAN UND ÜBER DAS ERLÖSCHEN VON ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHEN WIRD HINGEWIESEN.

FÜRSTENZELL, DEN

Bebauungsplan
„Pfalsauer Weg IV“
Markt Fürstenzell, Landkreis Passau

Begründung und Erläuterung
zum Deckblatt Nr. 41

Die Parzelle Nr. 9 (Fl.-Nr. 269/110) soll mit einem Einfamilienwohnhaus bebaut werden. Für dieses Vorhaben werden die südlichen Baugrenzen um ca. 5 m nach Süden erweitert. Bedingt durch eine bereits erfolgte Teilung der Parzellen Nr. 9 (Fl.-Nr. 269/110) und 9 a (Fl.-Nr. 269/109) können die vorgegebenen Mindestgrößen der Baugrundstücke bei Einzelhausbebauung von 550 m² nicht mehr eingehalten werden. Die Mindestgrundstücksgröße bei Einzelhausbebauung wird daher für die Parzellen Nr. 9 und 9 a auf 450 m² reduziert.

Fürstenzell, 10.08.2000

MARKT FÜRSTENZELL

Holle 

1. Bürgermeister

